

1. Zur Geschichte der Stände. Terminologie. Statistik.

Auf die neueren zahlreichen Studien über die Entstehung der Ministerialität und ihre rechtliche Stellung verzichte ich einzugehen, da es für den hier behandelten Stoff nur wesentlich ist, ob die Grenze zwischen den freien Edeln und den Ministerialen eine scharfe war oder nicht. Das muss sich in der Häufigkeit von Ehen von hochadligen Herren mit Töchtern aus dem niederen Adel, die für die Nachkommen ohne rechtliche oder soziale Folgen geblieben sind, ergeben¹⁾.

Es ist ein Verdienst von Forst-Battaglia²⁾, diese Frage der Grenze landrechtlich zerlegt zu haben, und damit konnte er zwischen von Dungern, der den Anfang solcher Ehen im ganzen Gebiete (1150) als das Zeichen der grundsätzlichen Ebenbürtigkeit zwischen dem Stande der Ministerialen ansah, und mir vermitteln. Ich hatte mich für die Zeit um 1450 entschieden, wo diese Gleichstellung von reichsunmittelbar gewordenen Angehörigen des niederen Adels mit dem alten Adel von einer Sanierung durch die königliche Gewalt unabhängig geworden war. Forst findet drei Gebiete der Erweichung des alten harten Ebenbürtigkeitsprinzips. 1. Das

¹⁾ Ich habe gegen die standesgeschichtlichen Teile der von Dungen-schen Anzeige dieses Buches in den Mitteilungen d. Inst. f. österr. Geschichtsf. 32, 506—16 in derselben Zeitschrift 34, 43—81 mit der Abhandlung: Zur Geschichte des hohen Adels geantwortet, wo manche Ergänzungen zu diesem Buche sich finden, auf die ich nur zum Teil zurückkomme.

²⁾ Vom Herrenstande. Rechts- und ständegeschichtliche Untersuchungen. Heft 1 (1916), Heft 2 (1915, Katalog des westfälischen Hochadels). Heft 2 auch als Bonner Dissertation.

Schulte, Adel u. deutsche Kirche im Mittelalter. 2. Aufl. Nachtrag. 1

linksrheinische Gebiet z. B. am Niederrhein, in Luxemburg zeigt nach ihm schon im 13. Jahrhundert durchweg die neue territoriale Grundlage, den Besitz von Herrenrechten auf genügend grossem Territorium, wie sie durch das Wesen der Reichsmatrikeln begünstigt wurde. Diese Bewegung stehe unter der Einwirkung westlicher Standesauffassungen. Doch will ich bemerken, dass da noch lange nicht alle Familien dieser Art von freiherrlichen kirchlichen Anstalten als berechtigt anerkannt wurden¹⁾. 2. Auf die österreichische Entwicklung — die nach Forst mit dem Anfang des 14. Jahrhunderts einsetzt — gehe ich nicht ein, weil sie für unsere Zwecke belanglos ist. 3. Das dritte der von Forst konstruierten Gebiete ist die Schweiz mit dem Ende des 14. Jahrhunderts, wo man zahlreiche Verschwägerungen mit dem niederen Adel finde, welche keine ständische Minderung der Nachkommen bewirkten. Nur entdecke ich keinerlei Einwirkung auf Einsiedeln, Zürich, St. Gallen, Reichenau oder Säckingen. „Im ganzen übrigen Deutschland — fährt Forst fort —, im reindeutschen Kern des Reiches, bleibt das strenge Ebenbürtigkeitsrecht in alter Kraft. Die Ehen mit niederem Adel werden entweder saniert oder sie entfreien.“ Ich glaube, dass auch in allen drei Landschaften die Daten einer Zermürbung des alten schroffen Ebenbürtigkeitsprinzipes reichlich früh angesetzt sind, und für diese sozialen Unterschiede ist wohl der beste Barometer die Zusammensetzung freiherrlicher Konvente, und Forst-Battaglia wertet ihn wohl zu gering.

¹⁾ In dem Kölner Domkapitel erscheint von 1300—1450 aus diesem linksrheinischen Gebiete — niemand, ausser im 13. Jahrhundert, in der Zeit, wo Ministerialen häufiger begegnen. Die rezipierten Emporkömmlinge Schenken von Erbach und Limpurg, Hammerstein und Reuss-Gera stammen vom rechten Rheinufer. Eher wären vielleicht in freiherrlichen Stiften einzelne zu finden; doch in Essen begegnen nur die Stecke, deren einen Zweig hält Forst bis über 1400 für edelfrei. Von den Emporkömmlingen des linken Rheinuferes sonst niemand. Vgl. auch Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsf. 34, 51 f.

Forst hat dann auch in sehr wertvollen Ausführungen die von Dungerschen „Dynasten“ einer sorgfältigen Untersuchung unterzogen und sie als „Herrenstand“ in die Literatur wohl dauernd eingeführt. Auch dagegen kann ich nicht alle Bedenken unterdrücken. Das führt mich zu der Terminologie über die Freien überhaupt.

1. Alle Stufen der Freien umfasst das Wort Freie, der Gegensatz ist unfrei. Organisationen, die alle Arten von Freien umfassen, die Unfreien aber ausschliessen, wird man als freiständisch bezeichnen.

2. Den adligen, edelgeborenen Freien muss man von dem unfreien Adligen und dem freien Nichtadligen unterscheiden. Das Wort hochadlig wäre von 1150/1200 an anwendbar, wenn man vor dieser Zeit überhaupt von einem anderen, niederen Adel reden dürfte, was doch je weiter zurück um so mehr ernste Bedenken gegen sich hat. Für die Jahrhunderte der Neuzeit ist das Wort aber gerade für Stifter und Klöster nicht zu verwenden; denn da nannten sich manche von ihnen so, die auch den niederen Adel zuliessen, also eben nicht hochadlig waren. Als ich meine Studien mit Reichenau begann und in den schwäbisch-elsässischen Landen fortsetzte, hatte ich es mit einem Gebiete zu tun, wo die Zahl von Freiherrn bis zum Ende des Mittelalters noch gross war. Mir lag daran, die Grenze nach unten hin scharf zu ziehen, ich betonte das überscharf, indem ich den Begriff freiherrlich für Anstalten, die Kinder von Königen, Herzögen, Markgrafen, Grafen und Freiherrn aufnahmen, einführte. Ich hatte die pars pro toto gewählt. Ich hätte besser getan, wenn ich von edelfreien Konventen neben freiständischen, gemischtadligen (hohen und niederen Adel umfassenden) und gemeinständischen (mit adligen und nichtadligen Insassen) gesprochen hätte. Ich schlage vor, sich in Zukunft dieser Ausdrücke zu bedienen.

3. Weiter ist ein Begriff erforderlich für diejenigen Freien, die nicht adlig waren. Dafür wird der Ausdruck gemein-

frei gebraucht, der aber auch verwendet wird, wenn man die gemeinen Freien den Minderfreien entgegenstellen will.

4. und 5. Unter den edelfreien Geschlechtern kann man im Mittelalter — nicht später — fast ohne Ausnahmen alle diejenigen aussondern, die durch einen ursprünglichen Amtstitel als edelfrei kenntlich sind: also Fürsten, Herzöge, Markgrafen, Pfalzgrafen, Landgrafen und Grafen. Dafür haben wir keinen Ausdruck — „titulierter Hochadel“ ist mir etwas zu bedenklich — aber es ist auch nicht notwendig, wenn wir uns entschliessen, für alle übrigen Edelfreien den in Schwaben gebräuchlichen, aber auch sonst vorkommenden Titel Freiherrn zu verwenden. Das ist für das Mittelalter durchaus zulässig, denn die noch seltenen Erhebungen in den Stand eines freien Herrn waren damals noch zugleich Erhebungen in den hohen Adel. Später nicht mehr und heute gibt es wohl nur sehr wenige Fälle, dass Familien mit Freiherrntitel aus dem Blute des ebenbürtigen hohen Adels hervorgegangen sind. Die heutigen Freiherrn sind wohl alle Nachkommen des niederen oder des Briefadels.

6. Im Mittelalter bezeichnet Eike von Repgow die nicht dem Fürstenstande angehörigen Edelfreien als freie Herren, hier wird man wohl von nichtfürstlichen Edelfreien reden müssen.

Forst-Battaglias Herrenstand entspricht der Gruppe der Edelfreien (2). Er übernimmt für die ältere Zeit den Ausdruck „Dynasten“, gibt aber folgende Definition: „Wir nennen Dynasten die mit allen ihren bekannten Ahnen freien Herren einer Grossgrundherrschaft nebst ihren ebenbürtigen agnatischen Verwandten, die allein durch Geburt fähig sind, Herrschaftsrechte zu besitzen, zu erwerben und auszuüben“ (S. 19). Diese Definition würde, wenn man den Umfang der Grossgrundherrschaft nicht allzu eng fasst, auch den kleinen freien ritterlich Lebenden mit umfassen, die Nachkommen der freien milites. Aber ich spüre doch noch immer die Gefahr, diese Klasse auszuschliessen und damit die unterste

Schicht des freien Adels abzusprengen und gänzlich zu vernachlässigen.

Forsts Studie erhebt sich weit über die Arbeiten von Dugerns, und es wäre sehr zu wünschen, wenn es ihm gelingen würde, das riesenhafte Unternehmen durchzuführen, von dem er den Abschnitt für Westfalen herausgearbeitet hat: einen Katalog und wo möglich auch die Stammbäume des ganzen deutschen Hochadels. Was ich in diesem Buche für Westfalen und Baden gab, war ein Notbau, durch den der Wind pff. Aber auch in seinem viel solideren Bau sind Ritzen unvermeidlich, durch die der Wind der Kritik hindurchdringt.

Es ist eben eine historische Statistik ohne mehr oder weniger wahrscheinliche Schlüsse in den Einzelfällen nicht zu machen. Forst hat gegenüber meiner Statistik einen grundlegenden Unterschied. Ich konnte bei meiner schnellen Arbeit nur nach den Namen der einzelnen Familien zählen, auch wenn ich in einzelnen Fällen schon die offenbar aus einem Geschlechte herstammenden, verschieden genannten Familien nur einmal zählte. Konsequent konnte das aber nur einer versuchen, der mit Musse die Stammbäume aufstellte und dem Grundbesitze nachging. Aber es bleibt die Gefahr, nunmehr zu wenig Geschlechter zu finden; denn es kann ja sehr wohl ein Sohn eines angeheirateten Schwiegersohns den Namen der Burg, den Vornamen seiner mütterlichen Verwandtschaft, Wappen und Grundbesitz ererbt haben. Stammt der Schwiegersohn aus sonst unbekanntem Geschlechte, so fällt ein Geschlecht völlig aus. Eine andere Gefahr liegt in der erhöhten Zahl unsicherer Schlüsse, und endlich beim ersten Vorkommen befindet man sich überhaupt in der Lage, nun nicht zu wissen, ob man es mit einem Teile eines Geschlechtes zu tun hat oder mit einem selbständigen Geschlechte. Das wahre Ziel dieser Geschlechterstatistik ist unerreichbar.

Die Statistik von Forst rechnet für Westfalen im ganzen mit 63 Geschlechtern mit 107 Familien, ich mit 121 Familien,

um 1200 ist der Bestand an Familien bei Forst 70 (bei mir 78), 1300: 45 (29), 1400: 26 (15), 1500: 14 (10); 1600: 8 (8), 1700: 6 (4). Was für uns bedeutsam bleibt, der Schwund der Geschlechter ist bis 1400 ein schneller¹⁾. Die zukünftige Forschung wird sich zunächst immer an Forst zu wenden haben, wenn ich auch nicht jeden Satz unterschreiben würde. Es mag dabei jeder bedenken, dass meine mühseligen Untersuchungen nur ein notdürftiges Gerüste liefern sollten und konnten und einen Streifzug in das Gebiet der Genealogie bilden, die bei Forst im Mittelpunkt steht. Forst läuft auch Gefahr, landsässige Edelfreie, die Nachkommen alter freier milites zu übersehen, eine Gefahr, die der Verfassungshistoriker zu beachten hat. Der Genealoge hat das Interesse Forsts, er will die Zahl der vorhandenen Agnatenverbände wissen, der Sozialhistoriker muss ein anderes Ziel verfolgen, er will feststellen, wie viele selbständige hochadlige Familien bestehen. Wenn Forst z. B. als Nachkommen Adolfs von Berg 1056/58 die Grafen von Berg, Altena, Isenberg, Limburg, Mark, Cleve, Arenberg und die Herren von Holte zusammenbringt, so ist das genealogisch sicher hoch wertvoll, aber sozialgeschichtlich ist es doch allein von Wert, zu wissen, dass im 13. Jahrhundert die Häuser Altena, Isenberg, Holte und Mark nebeneinanderstehen. Ebenso bringt er z. B. die Edelherren von Ardey, Dolberg und einen Edelherrn von Volmarstein (nicht die ministerialischen) zusammen.

Ebenso schwer wie Agnatenverbände nachzuweisen sind, ist es, für diese Zweigfamilien die tatsächliche Selbständigkeit zu erweisen, aber wenn eine sich ständig nach einer Burg nennt, so ist eben die Selbständigkeit gegeben. Eine völlig fehlerfreie Statistik ist in dem einen wie dem anderen Falle auch dem sorgsamsten Forscher unmöglich.

¹⁾ Die Unterschiede erklären sich zum Teil aus verschiedener Begrenzung der Gebiete, zum Teil habe ich Ministerialen auf Grund zweifelhafter Beweise zu Freiherrn gemacht.